

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

38. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 4. 6. 2009

Nr. 23

88

Einladung zur 10. Sportbeiratssitzung

Im Auftrag des Vorsitzenden laden wir zur nächsten Sitzung des Sportbeirates

**am 09. Juni 2009 um 17.00 Uhr; Raum 101 – Haus B
Kreisverwaltung am Europaplatz; 61169 Friedberg**

ein.

Als Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

- TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- TOP 2: Tag des deutschen Sportabzeichens 2009 am 19. Juni 2009 in Friedberg
- TOP 3: Projektbezogene Jugendförderung 2009 (Beschlussfassung aktuelle Liste)
- TOP 4: Vorabinformation zum Thema „Sport auf der Landesgartenschau 2010“
- TOP 5: Verschiedenes

Zu TOP 2: Nähere Informationen vorab unter www.sportabzeichen-friedberg.de.

Im Auftrag
A. Stamm-Höpfner

89

Satzung des Wasser-, Boden- und Pflegeverbandes Reichelsheim/Wetteraukreis

In der Gründungsversammlung des Wasser-, Boden- und Pflegeverbandes Reichelsheim / Wetteraukreis wurde folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG des Wasser-, Boden- und Pflegeverbandes Reichelsheim/ Wetteraukreis

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Wasser-, Boden- und Pflegeverband Reichelsheim/Wetteraukreis“

und umfasst in der Stadt Reichelsheim die Grundstücke in den Stadtteilen Reichelsheim, Heuchelheim, Weckesheim und Dorn-Assenheim (teilweise), die gem. Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – Wiesbaden vom 28.02.1985 i.d.F. der inzwischen erfolgten 6 Änderungsbeschlüsse in das Flurneuordnungsverfahren Reichelsheim – Heuchelheim/Weckesheim, Az.: F873, einbezogen sind.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Reichelsheim, Wetteraukreis.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen, Verbandsgebiet

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken im unter § 1 Abs. 1 genannten Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder).

(2) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach Anhörung der Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 3 Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist die Entwässerung von Grundstücken, Unterhaltung und Instandsetzung von Drainagen, Unterhaltung und Instandsetzung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und die Betreibung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen und gemeinschaftlichen Maschinen, die der Landwirtschaft sowie der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 4 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Entwässerungsanlagen bzw. den Grundstücken, den Wegen und Anlagen vorzunehmen, vorhandene Entwässerungsanlagen zu unterhalten und erforderlichenfalls neue Wege und Anlagen zu planen und zu erstellen.

(2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke in den Gemarkungen Reichelsheim, Weckesheim, Heuchelheim und Dorn-Assenheim (teilweise) gem. § 1 Abs. 1.

(3) Die zum Verband gehörenden Grundstücke und derzeit vorhandenen Entwässerungsanlagen ergeben sich aus den vom Amt für Bodenmanagement Büdingen (Flurbereinigungsbehörde) erstellten Lageplänen und Drainageplänen mit dem dazu gehörigen Verzeichnis der beteiligten Grundstücke.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Unternehmens sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Wetteraukreis und während des laufenden Flurbereinigungsverfahrens das Amt für Bodenmanagement (Flurbereinigungsbehörde) sowie die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereiche berührt werden, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Amt für Bodenmanagement bzw. dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz ist vor dem Vertragsabschluss (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Amt für Bodenmanagement bzw. der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmen, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 7

Baumpflanzungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die drainierten Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke von jeglichen Baum- und Strauchpflanzungen freizuhalten.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:
a) die Verbandsversammlung
b) der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt.

Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl seiner Mitglieder,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für den Verbandsvorsteher,
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
12. die Aufnahme von Darlehen,
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
14. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Verbänden.

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Reichelsheim, der Zeitung „Stadtkurier“.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, während des Flurbereinigungsverfahrens das Amt für Bodenmanagement (Flurbereinigungsbehörde) und die landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Fachbehörde beim Wetteraukreis ein.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen.

Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die Fachbehörden gem. § 11 Abs. 6 sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

§ 13

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter mitzustimmen.

(2) Das Stimmverhältnis der Mitglieder steht dem Flächeninhalt der drainierten Flächen ihrer zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Es ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis. Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Gemeinschaftliche Eigentümer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 16

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen, und zwar dem Verbandsvorsteher, 5 Beisitzern sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Reichelsheim.

Die im Verbandsgebiet liegenden Stadtteile sollen mit folgender Anzahl von Vorstandsmitgliedern im Vorstand vertreten sein:

Stadtteil Reichelsheim	2 Mitglieder
Stadtteil Weckesheim	2 Mitglieder
Stadtteil Heuchelheim	1 Mitglied
Stadtteil Dorn-Assenheim	1 Mitglied.

- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Reichelsheim, werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Verbandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.
- (4) Mit dem Ausscheiden als Verbandsmitglied endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Das Ergebnis der Vorstandswahlen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
 5. Veranlagung zu den Beiträgen,
 6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten,
 7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr schriftlich mit mindestens

einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und den Fachbehörden gem. § 11 Abs. 6 bekannt gegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das Wasser-verbandsgesetz oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten. An Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes ist er gebunden. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung,
8. Die Vertretung des Verbandes in anderen Verbänden.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser beiden und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushalt des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

§ 23

Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

§ 24

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 25

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Versammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 26

Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Revisionsamt des Wetteraukreises.

(2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und anderen Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband, die Gemeinde oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen und zur Anschaffung von Maschinen und Geräten gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bzw. für die Anschaffungskosten solcher Maschinen und Geräte bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Dabei ist das Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke maßgebend.

§ 28

Beitragsverhältnis

Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder der von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29

Beitragsbuch

(1) Das Mitgliederverzeichnis gilt gleichzeitig als Beitragsbuch. Es enthält die Flächeninhalte der dränierten Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke, die gem. § 28 als Beitragsmaßstäbe gelten.

(2) Das Beitragsbuch (Mitgliederverzeichnis) wird zur Einsicht für die Mitglieder an einer vom Vorstandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 35 vorher bekannt zu geben. Den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 40).

§ 30

Veranlagung, Hebeliste, Hebung

(1) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend den Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen mit dem Beitragsschlüssel ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(2) Der Vorstandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder aufzubringen haben gemäß dem in § 28 festgesetzten, im Beitragsbuch (Mitgliederverzeichnis) angegebenen Beitragsverhältnis und den Beschlüssen der Versammlung.

(3) Der Vorstandsvorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist mit und zieht die Beiträge

§ 31

Folgen den Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstandsvorsteher zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, dessen Höhe ebenfalls vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren). Der Vorstandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

§ 33

Sachbeiträge

(1) Der Vorstandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder sowie deren Pächter oder Landnutzer zu persönlichen Diensten und anderen Leistungen im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Jedes Mitglied sowie deren Pächter oder Landnutzer ist dem Verbande zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubes verpflichtet.

(3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 34 Verbandskasse / Dienstkräfte

(1) Die Verbandskasse wird bei der Stadt Reichelsheim als Nebenkasse eingerichtet. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Reichelsheim wird im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Kassenführung des Verbandes einen Kassenverwalter bestimmen.

(2) Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann der Vorstand für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung von Dienstkräften bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(4) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 35 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Reichelsheim, der Zeitung „Der Stadtkurier“, veröffentlicht.

(2) Sonstige nur für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen werden im „Stadtkurier“ oder in ortsüblicher Weise in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Stadtteile veröffentlicht, in deren Bezirk Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke wohnen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

§ 36 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Reichelsheim auf Kosten des Verbandes bekannt.

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsmittel

§ 37 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 38 Zwangsmittel

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 39 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom

06.02.1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben. Rechtsbehelfe gegen Beitragsanforderungen haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 40 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband untersteht der Aufsicht durch den Landrat des Wetteraukreises.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

§ 41 Zustimmung zu den Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

Die vorstehende Satzung und die Errichtung des Wasser-, Boden- und Pflegeverbandes Reichelsheim/Wetteraukreis werden hiermit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 (BGBl. I S. 1578 ff.) genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Friedberg, den 20.05.2009

Der Kreisausschuss
des Wetteraukreises

– Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht –

Im Auftrag
Schneider